

LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

82. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 7. Dezember 2012

49. Stück

429.	Landessanitätsrat für das Burgenland; Bestellung der Mitglieder für die Funktionsperiode 2013-2015.....	521
430.	Genehmigung der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mogersdorf	522
431.	Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Olbendorf	522
432.	Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Pötttsching	523
433.	Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Stinatz	523
434.	Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weichselbaum	524
435.	Genehmigung der 1. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weingraben	524
436.	Genehmigung der 14. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Wolfau	524
437.	Zusammenlegungsverfahren Deutsch Ehrendorf, nachträgliche Einbeziehung und Ausscheidung von Grundstücken	525
438.	Zusammenlegungsverfahren Glasing, nachträgliche Einbeziehung von Grundstücken	526
439.	Öffentliche Ausschreibung der Straßen- und Brückenbauarbeiten an der B 50 Burgenland Straße „Umfahrung Schützen am Gebirge“	527

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: LAD-GS-S221-10093-2-2012

429. Landessanitätsrat für das Burgenland; Bestellung der Mitglieder für die Funktionsperiode 2013-2015

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. November 2012 beschlossen, folgende Personen zu ordentlichen Mitgliedern des Landessanitätsrates für die Funktionsperiode 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2015 zu ernennen:

Ordentliche Mitglieder

- WHRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Claudia Krischka, Leiterin des Hauptreferates für Gesundheit
- Prim. Univ.Prof. Dr. Karl Silberbauer, Äztl. Leiter des KH der Barmherzigen Brüder,
- Prim. Dr. Luc Alphonse Jean Bastian, Äztl. Leiter des A.ö. LKH Kittsee,
- Prim. Dr. Gerhard Pühr, Äztl. Leiter des A.ö. LKH Güssing,
- Dr. Michael Heinrich, Referent für den schulärztl. Dienst beim LSR für Burgenland,
- OA Dr. Michael Lang, Präsident der Ärztekammer für das Burgenland,
- Prim. Dr. Herbert Tillhof, Äztl. Leiter des A.ö. Landeskrankenhauses Oberpullendorf

Außerdem wurden nachstehende Personen zu außerordentlichen Mitgliedern des Landessanitätsrates für dieselbe Funktionsperiode ernannt.

Außerordentliche Mitglieder

- WHR Dr. Ernst Gschiel, Referatsleiter für fachliches Gesundheitswesen des Amtes der Bgld. Landesregierung
- Dr.ⁱⁿ Silvia Eder, Chefärztin der Bgld. Gebietskrankenkasse
- Mag. Hans Tesar, Präsident der Bgld. Apothekerkammer

- WHR Dr. Robert Fink, Hauptreferatsleiter für Veterinärangelegenheiten des Amtes der Bgld. Landesregierung
- Mag. Hannes Frech, Geschäftsführer der KRAGES und des BURGEF
- Prim. Dr. Wilfried Horvath, Präsident der Bgld. Krebshilfe
- OA Dr. Herbert Kappel, Vertreter des ärztlichen Mittelbaues im A.ö. LKH Oberwart
- Horst Jany, Gesamtleiter der Österreichischen Ordensprovinz der Barmherzigen Brüder.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3364/150-2012

430. Genehmigung der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mogersdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. November 2012 unter Zahl: LAD-RO-3364/150-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf, vom 21. September 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (13. Änderung), zu genehmigen.

Die 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 902/1, 902/2, 921 und 240/2, alle KG Wallendorf, in „Bauland - Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3383/174-2012

431. Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Olbendorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. November 2012 unter Zahl: LAD-RO-3383/174-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Olbendorf vom 29. September 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (12. Änderung), zu genehmigen.

Die 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung von Teilflächen der Grdst. Nr. 3151, 5922, 2642 und 3560, KG Olbendorf, in „Bauland - Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3394/232-2012

432. Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Pötsching

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. November 2012 unter Zahl: LAD-RO-3394/232-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Pötsching vom 25. September 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (7. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 7. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes in der KG Pötsching erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche-Alt- und Problemstoffsammelstelle und/oder Zwischenlagerung“ (GAP(S)), „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ (GI), „Grünfläche-Rückhaltebecken“ (G-Rh) und Kenntlichmachung „Engeres Heilquellenschutzgebiet“ (HQU). Weiters erfolgt eine Umwidmung für die Errichtung einer Lagerhalle für die Lagerung von Hackschnitzeln für die Gemeinde Bad Sauerbrunn und die Errichtung einer Lagerhalle für ein Teichgräbergewerbe. Weiters erfolgt die Umwidmung einer Verkehrsfläche für einen Busumkehrplatz.

Für die Schaffung eines Siedlungserweiterungsgebietes werden die Grundstücke Nr. 1266/1, 1266/2 und 1267/1 in „Bauland Wohngebiet“ gewidmet.

Im Süden des Grundstücks, auf dem das Kinderdorf steht, erfolgt eine geringfügige Bestandsanpassung für die Pferdehaltung zur Freizeitgestaltung.

Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 2203/2 wird in „Bauland - gemischtes Baugebiet“ gewidmet.

Ferner werden Bestandsanpassungen, diverse Widmungskorrekturen sowie die Widmungsrechtliche Absicherung entlang der L219 und der Zehentstraße, sowie eine Anpassung beim Sonnenweg 2, die Eintragung einer Verkehrsfläche und die zweite Zufahrt zum Fußballplatz gewidmet.

Wesentliche Bauland-Neuwidmungen werden zeitlich bis 1. Jänner 2018 Jahren befristet.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3419/83-2012

433. Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Stinatz

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. November 2012 unter Zahl: LAD-RO-3419/83-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Stinatz vom 28. September 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (3. Änderung), zu genehmigen.

Die 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 263/3, KG Stinatz, in „Bauland - Wohngebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3428/94-2012

434. Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weichselbaum

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. November 2012 unter Zahl: LAD-RO-3428/94-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weichselbaum vom 14. September 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (9. Änderung), zu genehmigen.

Die 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung von Teilflächen des Grundstückes Nr. 1546, KG Weichselbaum, in „Grünfläche - landwirtschaftlich genutzt“ und „Bauland - Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3960/41-2012

435. Genehmigung der 1. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weingraben

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. November 2012 unter Zahl: LAD-RO-3960/41-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weingraben vom 29. September 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (1. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 1. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes erfolgt die Umwidmung für die Errichtung einer Einstellhalle für Geräte und Maschinen, die Errichtung eines Unterstandes, der als überdachte Futterstelle für Damwild dient, sowie die Widmungsanpassung einer bestehenden und bewilligten Halle, die geringfügig über die als Bauland gewidmete Fläche ragt. Westlich des Ortsgebietes von Weingraben erfolgt die Umwidmung für die Errichtung eines Unterstandes für Schafe. Außerdem erfolgt am nördlichen Ortsrand eine Baulanderweiterung.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3436/229-2012

436. Genehmigung der 14. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Wolfau

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. November 2012 unter Zahl: LAD-RO-3436/229-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wolfau vom 24. Mai 2012 in der Fassung vom 20. August 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (14. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 14. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Wolfau die Umwidmung für die Festlegung eines neuen Baugebietes für die Errichtung von Wohnhäusern. Weiters erfolgt die Umwidmung für die Erweiterung eines bestehenden Betriebsgebietes. Außerdem erfolgen Baulanderweiterungen, wobei die Umwidmungsflächen jeweils an gewidmetes und bebautes Bauland angrenzen. Die Widmungen wurden zeitlich befristet.

Die anderen Änderungsfälle betreffen Bestandsabsicherungen und Widmungsanpassungen.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: 4a-A-442/42-2012

437. Zusammenlegungsverfahren Deutsch Ehrendorf, nachträgliche Einbeziehung und Ausscheidung von Grundstücken

Bescheid

Gemäß § 4 Abs. 1 des Flurverfassungs-Landesgesetzes (FLG), LGBl. Nr. 40/1970 in der Fassung LGBl. Nr. 22/2007, werden nachstehende Grundstücke in das Zusammenlegungsgebiet Deutsch Ehrendorf nachträglich einbezogen bzw. aus dem Zusammenlegungsgebiet nachträglich ausgeschieden:

Nachträgliche Einbeziehung:

KG DEUTSCH EHRENDORF 31004:

Ried ORTSRIED: 102

Ried TANNI - MANKUSCH: 703/1, 705/1, 705/2, 705/3, 705/4, 812, 813, 814, 817/1, 818/1, 820, 821, 822/1, 822/2, 830/1, 831/1

Ried KOGERBERG: 861/1, 880/1, 882/1, 937/1, 947/1

Ried BUCHMAIS: 1088/1, 1089/1, 1090/1, 1142/1

Ried GFANG: 1385

Ried ANGERWIESEN: 1681/1, 1682/1

Ried GRENZGRUNDSTÜCKE: 1639/1, 1639/2

KG KROATISCH EHRENDORF 31022

Ried WALDWIESEN: 278/1, 279/1, 280/1, 281/1, 282/1, 283/1, 284/1

Ried SUMPFTAL: 798/3, 1348/1

KG KULM 31026

Ried WALD: 1926/1, 1926/2, 1941/1, 1942/1, 1942/2

KG STEINFURT 31046

Ried HERRSCHAFTSFELD: 562/1

Nachträgliche Ausscheidung:

KG DEUTSCH EHRENDORF 31004:

1641/2

(Anmerkung: das laut Verordnung vom 19.4.2005, Zl. 4a-A-442/2-2005 in das Verfahren einbezogene Grundstück Nr. 1641 wurde aufgrund einer Teilung in die Nummern 1641/1 und 1641/2 unterteilt. Grundstück Nr. 1641/1 bleibt einbezogen).

1373/2

(Anmerkung: das laut Verordnung vom 19.4.2005, Zl. 4a-A-442/2-2005 in das Verfahren einbezogene Grundstück Nr. 1373 wurde aufgrund einer Teilung in die Nummern 1373/1 und 1373/2 unterteilt. Grundstück Nr. 1373/1 bleibt einbezogen).

Begründung

Nach § 4 Abs. 1 Flurverfassungs-Landesgesetz (FLG), LGBl. Nr. 40/1970 in der Fassung LGBl. Nr. 22/2007, können während des Verfahrens mit Bescheid Grundstücke in das Zusammenlegungsgebiet einbezogen bzw. aus dem Zusammenlegungsgebiet ausgeschieden werden. Eine Einbeziehung zur Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung ist nur bis zur Erlassung des Bewertungsplanes zulässig. Eine Ausscheidung aus dem Zusammenlegungsgebiet ist nach § 4 Abs. 2 FLG jederzeit zulässig, wenn es zur Erreichung des Verfahrenszieles zweckmäßig ist.

Mit ha. Verordnung vom 19.4.2005, Zl. 4a-A-442/2-2005, wurde in der KG Deutsch Ehrendorf das Verfahren zur Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke eingeleitet.

Der Bewertungsplan ist in diesem Verfahren noch nicht erlassen worden.

Im und im Anschluss an das Zusammenlegungsgebiet entspricht die Lage der öffentlichen Grundstücke (Straßen, Wege, Gräben, etc.) nicht mehr dem ursprünglichen Katasterstand. Dieser Zustand soll nun richtig gestellt werden, indem weitere Grundstücke in allen Rieden und auch in benachbarten Katastralgemeinden Kroatisch Ehrendorf, Kulm und Steinfurt geteilt werden mussten und jetzt nachträglich einbezogen bzw. ausgeschieden werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung zulässig, welche binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich, in zweifacher Ausfertigung, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, einzubringen ist. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Falls Sie die Berufung mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass dieses Rechtsmittel spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr) beim Amt der Bgld. Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, einlangt.

Für das Amt der Landesregierung:
Mag.^a Windisch

Zahl: 4a-A-450/22-2012

438. Zusammenlegungsverfahren Glasing, nachträgliche Einbeziehung von Grundstücken

Bescheid

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Flurverfassungs-Landesgesetzes (FLG), LGBl. Nr. 40/1970 in der Fassung LGBl. Nr. 22/2007, werden nachstehende Grundstücke in das Zusammenlegungsgebiet Glasing nachträglich einbezogen:

KG GLASING 31011:

Ried ORTSRIED: 148/1, 148/2, 149, 150, 151, 154

Ried KREUZÄCKER: 220/2, 232/1, 236/1, 237/1, 238/1, 239/1, 241/1, 265/1, 300/1, 300/2, 303/1, 304/1

Ried STETTERBERG: 561/1, 640/1

Ried SETZENBERG: 747/1, 749/1, 750/1

Ried LAHNÄCKER: 1184/1, 1185/2

KG ST. NIKOLAUS 31043:

Ried LANGE WIESEN: 203/3, 242/3

Ried ROKOVITZI: 264, 265, 266, 267, 268, 269

Ried LANGE FELDER: 284/1, 285/1, 286/1, 287/1, 288/1

Ried SCHARKIGRABEN: 544/1, 545/1, 556/1, 557/1, 560/1, 561/1, 582/3, 582/4, 584/1

KG Güssing 31013:

Ried UNTERE WIESEN: 782/1

Begründung

Nach § 4 Abs. 1 Flurverfassungs-Landesgesetz (FLG), LGBl. Nr. 40/1970 in der Fassung LGBl. Nr. 22/2007 können während des Verfahrens mit Bescheid Grundstücke in das Zusammenlegungsgebiet einbezogen werden. Eine Einbeziehung zur Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung ist nur bis zur Erlassung des Bewertungsplanes zulässig.

Mit ha. Verordnung vom 14.5.2007, Zl. 4a-A-450/2-2007, wurde in der KG Glasing das Verfahren zur Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke eingeleitet.

Der Bewertungsplan ist in diesem Verfahren noch nicht erlassen worden.

Im und im Anschluss an das Zusammenlegungsgebiet entspricht die Lage der öffentlichen Grundstücke (Straßen, Wege, Gräben, etc.) nicht mehr dem ursprünglichen Katasterstand. Dieser Zustand soll nun richtig gestellt werden, indem weitere Grundstücke in allen Rieden und auch in den benachbarten Katastralgemeinden St. Nikolaus und Güssing geteilt werden mussten und jetzt nachträglich einbezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung zulässig, welche binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich, in zweifacher Ausfertigung, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, einzubringen ist. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Falls Sie die Berufung mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass dieses Rechtsmittel spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr) beim Amt der Bgld. Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, einlangt.

Für das Amt der Landesregierung:

Mag.^a Windisch

Zahl: 8-6-0500-11/5-2012

**439. Öffentliche Ausschreibung der Straßen- und Brückenbauarbeiten
an der B 50 Burgenland Straße „Umfahrung Schützen am Gebirge“**

Ausschreibung im offenen Verfahren**Ausschreibende Stelle:**

Land Burgenland

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 8 – Straßen-, Maschinen- und Hochbau

Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Bauvorhaben:

B 50 Burgenland Straße
„Umfahrung Schützen am Gebirge“
km 39,004 – km 44,172

Art des Bauauftrages:

Straßen- und Brückenbauarbeiten

Auszuführen ist: Neubau einer Umfahrungsstraße mit 19 Brückenobjekten:

- ca. 250.000 m³ offener Abtrag
- ca. 200.000 m³ Schüttmaterial liefern
- ca. 270.000 m³ Dammkörper schütten
- ca. 80.000 m³ Ungebundene Tragschichten
- ca. 30.000 to Asphaltmischgut
- ca. 6.000 m² Betondecke

Vertragsbeginn:

11. März 2013

Vertragsende:

30. November 2014

Die zur Angebotsstellung erforderlichen Unterlagen können ab 7. Dezember 2012 werktags in der Zeit von 8 bis 12 Uhr nur gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges bei der Abteilung 8, Straßen-, Maschinen- und Hochbau, im Technologiezentrum Eisenstadt, Thomas A. Edison-Straße 2, Haus TECHLAB, Bauteil 4, 2. OG, Zi. Nr. 14, Hauptreferat Straßenausbau, behoben werden bzw. - nach vorhergehender Übermittlung des Zahlungsbeleges (Post oder Telefax 057/600-6602) - postalisch zugeschickt werden.

Das Entgelt für die Angebotsunterlagen beträgt € 50,-, inkl. Datenträger und 1 Stück Angebot, und ist im Vorhinein auf das Konto Nr. 91013001400, BLZ 51000 - bei Auslandsüberweisungen: IBAN-Nr. AT1951000 91013001400, BIC-Nr. EHBBAT2E, UID-Nr. 37264900 - des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, bei der BANK BURGENLAND, Eisenstadt, zu entrichten.

Auf dem Zahlschein ist beim Verwendungszweck die Offertausgaben Nr. 4871 einzutragen.

Die Angebote sind bis spätestens Donnerstag, 31. Jänner 2013, 10 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der Aufschrift:

<p>ANGEBOT FÜR DIE:</p> <p>B50 Burgenland Straße „Umfahrung Schützen am Gebirge“ km 39,004 – km 44,172</p> <p>NICHT ÖFFNEN!!!</p>
--

zu versehen und beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus-Neu, Einlaufstelle, Europa-platz 1, 7001 Eisenstadt, einzureichen.

Die Angebotseröffnung für das offene Verfahren findet anschließend um 11 Uhr im Technologiezentrum Eisenstadt, Thomas Alva Edison-Straße 2, Haus TECHLAB, Bauteil 4, 2. OG, Zi. Nr. 14, statt.

Für die Landesregierung:
DI Godowitsch



Im
a. ö. Krankenhaus Güssing
gelangt die Stelle

**LEITER/IN
FACHSCHWERPUNKTS ORTHOPÄDIE**

zur Besetzung

Diese primär fachlich orientierte Leitungsposition im Rahmen eines erfahrenen FachärztInnenteams erfordert folgende Qualifikationen:

- Abgeschlossene Facharztausbildung und profunde, mehrjährige Erfahrung im Rahmen einer orthopädischen Abteilung
- Hohe soziale Kompetenz im Umgang mit PatientInnen, MitarbeiterInnen u. KollegInnen
- Verständnis für wirtschaftliche Abläufe und Bereitschaft zu ökonomischem Handeln
- Maßnahmensetzung zur Qualitätssteigerung und -sicherung gem. Joint Commission
- Interesse und Kompetenz in Mitarbeiterführung und -ausbildung

Bewerber/innen müssen neben der fachlichen Eignung auch den Nachweis über eine entsprechende Führungsqualifikation mitbringen bzw. die Bereitschaft haben, diese zu erwerben.

Das medizinische Leistungsspektrum des Fachschwerpunkts ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben (ÖSG/RSG) gestaltet.

Es sind keine Nacht-/Wochenenddienste vorgesehen, diese werden im Rahmen von Rufbereitschaften und Visiten abgedeckt. Die Führung einer Wahlarztordination ist zulässig.

Die Anstellung erfolgt auf Basis des Angestellten-Gesetzes mit einem monatlichen Mindestbezug von brutto € 5.140.--, es besteht die ausdrückliche Bereitschaft zur Überzahlung.

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen bzw. Detailfragen haben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung bis spätestens 13.01.2013 an die Direktion der Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. Josef Hyrtl-Platz 4 | 7000 Eisenstadt | Tel. 057979/30041 z.H. Personaldirektor Dr. Manfred Ritthammer, oder per E-Mail an:
manfred.ritthammer@krages.at

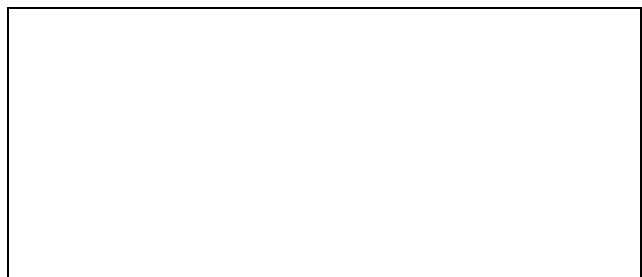


Im
a.ö. Krankenhaus Oberpullendorf
kommt eine
Facharztstelle für Chirurgie
zur Besetzung.

Das a.ö. **Krankenhaus Oberpullendorf** ist ein Standardkrankenhaus. Die Chirurgie verfügt über 38 Betten mit zusätzlich 6 tagesklinischen Betten. Der Schwerpunkt liegt in der Allgemein-Viszeralchirurgie, unfallchirurgischen Akutversorgung sowie weiters bei der Tumorchirurgie.

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen bzw. Detailfragen haben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung bis spätestens 08.02.2013 an die Direktion der Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. Josef Hyrtl-Platz 4 | 7000 Eisenstadt | Tel. 057979/30041 z.H. Personaldirektor Dr. Manfred Ritthammer, oder per E-Mail an: manfred.ritthammer@krages.at

Landesamtsblatt für das Burgenland
Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung
Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt
Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt
Retouren an PF 555, 1008 Wien



Bezugspreis ab Jänner 2007: Jahresbezug € 34,-, halbjährlich € 17,-, vierteljährlich € 8,50. Einzelpreis € 0,34 für jede Seite, mindestens € 1,70 für das Stück. Einschalttexte sowie Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1991 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; Spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.